56. In welcher Beise ift, wenn ein Kontokorrentsalbo anerkannt worden ift, und die die Aktivseite übersteigenden Baffivposten zum Teil aus klaglosen Börsentermingeschäften herrührten, zu ermitteln,

zu welchem Betrage ber anerkannte Salbo eine Schulb aus ben klaglosen Börsentermingeschäften enthält?

- I. Zivilsenat. Urt. v. 26. November 1904 i. S. R. & Co. Kontursverw. (Rl.) w. D. L. & Co. (Bell.). Rep. L 802/04.
 - L Landgericht I Berlin.
 - IL Rammergericht baselbst.

Aus ben Grunben:

"Nach bem Revisionsurteile vom 11. Mai 1903 bedurfte es noch der Feststellung, zu welchem Betrage der Saldo von 4621,40 M, ben der Rechnungsauszug für das zweite Haldiahr 1898 zuungunsten der Firma K. & Co. ergeben, und den die Firma anerkannt hatte, eine Schuld aus Börsentermingeschäften enthielt.

Wie der erkennende Senat bereits wiederholt, zulet in einem Urteile vom 14. November 1903 (Entsch. des R.G.'s in Ziviss. Bb. 56 Nr. 5), erkannt hat, sind, wenn ein Kontokorrentsaldo anerkannt ist, und die die Aktivseite übersteigenden Bassivposten zum Teil aus klagslosen Differenzs oder Börsentermingeschäften herrühren, durch die der Saldoseskftellung zugrunde liegende Berrechnung — selbstverständlich nur, sosern nicht etwas anderes verabredet ist — die aus solchen Geschäften stammenden Passivposten verhältnismäßig als getilgt anzusehen; was danach als ungetilgt von diesen Posten übrig bleibt, ergibt den Betrag, zu welchem der anerkannte Saldo eine unverbindliche Schuld aus klaglosen Geschäften enthält, und deshalb auch das Saldoanerkenntnis selbst unverdindlich ist. Davon scheint auch das Berusungsgericht auszugehen; in Wahrheit ist es nicht der Fall.

Das Berufungsgericht streicht, indem es erwägt, daß ja der klagende Konkursverwalter die geschlossenen Börsentermingeschäfte als gültig nicht anerkenne, sowohl auf der Passiv- wie auf der Aktivseite des Rechnungsauszugs alle aus Börsentermingeschäften herrührenden Posten, stellt in das Debet den Betrag ein, um welchen die Summe der gestrichenen Passivopsten aus Börsentermingeschäften die Summe der gestrichenen Aktivposten aus Börsentermingeschäften übersteigt, und verrechnet nun den Gesamtbetrag der stehengebliebenen Aktivposten verhältnismäßig auf die stehengebliebenen Passivopsten und den neu eingestellten, den Bersust der Firma R. & Co. aus Börsen-

termingeschäften mahrend bes zweiten halbjahres 1898 barftellenden Debeiposten.

Hiernach ist aber dem Berufungsgerichte der Borwurf zu machen, daß es felbständig eine (nach feiner Meinung zu einem angemeffenen Ergebnisse führende) Berrechnung vorgenommen hat, mahrend ce nur bie Aufgabe hatte, bas Ergebnis einer von den Kontoforrentvarteien vorgenommenen Verrechnung zu ermitteln. Wie vielfach vom erkennenden Senat ausgesprochen worden ist, kann die Schuld aus einem nach § 66 des Borfengesetzes unverbindlichen Borfentermingeschäfte, weil sie zwar nicht klagbar, aber erfüllbar ist, zum Gegenstande eines Aufrechnungsvertrages gemacht, tann gegen eine Forderung aus einem Borfentermingeschäfte und mit einer folden Forberung vertragsweise aufgerechnet werben. Ein berartiger Aufrechnungsvertrag fam hier baburch zustande, bag bie Firma R. & Co. ben Salbo bes ihr von ber Beklagten zugesandten Rechnungsauszugs gnerkannte. und bie Rechtsbeständigfeit dieses in ber Bergangenheit liegenden Bertrages tann nicht badurch berührt werden, bag ber Ronfursverwalter ber Firma R. & Co. im gegenwärtigen Brozesse Unsprüche barauf stütt, daß die geschlossenen Börsentermingeschäfte ungültig feien. Der Aufrechnungsvertrag hatte dann aber, da etwas Abweichendes nicht vereinbart wurde, keinen anderen Inhalt, als ben. daß die Gesamtheit der auf der Attivseite des Rechnungsauszugs ftebenben Boften mit Ginichluß berjenigen aus Borfentermingeschaften gegen bie Besamtheit ber auf ber Baffivseite ftehenden Boften wiederum mit Ginichluß berjenigen aus Borfentermingeschäften aufgerechnet wurde, wovon die Birtung fein mufte, daß jeder Baffivpoften, und somit auch jeder Baffipposten aus einem Borsentermingeschäfte zu einem Bruchteile getilat murbe, beffen Renner ber Gesamtbetrag ber Baffippoften, und beffen Rahler ber Gefamtbetrag ber Aftivposten mar.

Bgl. Greber, Das Kontoforrentverhältnis S. 103. 104; Trumpler, in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bb. 50 S. 488. 489. Da alle Passivosten zusammen 863245,91 M, alle Aftivposten zussammen 858624,51 M, und endlich die Passivosten aus Börsentermingeschäften zusammen 797501,50 M betrugen, so ergibt sich, daß die Gesamtschuld aus Börsentermingeschäften zu 88862451 durch Auferechnung erlosch, und demnach in dem Saldo von 4621,40 M eine

ungetilgt gebliebene Schuld aus Börsentermingeschäften in Höhe von 4269,44 *M* enthalten war.

Es ist richtig, daß bei einer Aufrechnung, wie sie hier als vorliegend angenommen wird, selbst in dem Falle, wenn die Passivseite die Aktivseite übersteigt, sedoch der Gesamtbetrag der aus Börsentermingeschäften stammenden Passivvosten nicht höher oder gar niedriger ist, als der Gesamtbetrag der aus Börsentermingeschäften abzuleitenden Aktivposten, der Saldo zum Teil eine Schuld aus Börsentermingeschäften, und daher das Saldoanerkenntnis zu diesem Teile unversindlich sein würde. Aber darauf kann es nicht ankommen. Wer im Vertrauen darauf, daß die Gegenseite sich auf das Börsengesetz nicht berusen werde, sich auf unverdindliche Termingeschäfte einläßtzein diese mitumsassentrag abschließt, bei welchem alle Posten als gleichwertig behandelt werden, muß die Folgen davon auf sich nehmen."...